

Richtlinie gemäß § 9 Tiroler Landwirtschaftsgesetz, LGBL. Nr. 3/1975, für die Gewährung von Beihilfen zur Förderung der Milchkuhhaltung in Tirol

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Förderungsziele
- § 2 Gegenstand der Förderung
- § 3 Förderungswerber
- § 4 Förderungsvoraussetzungen
- § 5 Art und Höhe der Förderung
- § 6 Förderungsabwicklungsstelle
- § 7 Abwicklung
- § 8 Finanzierung
- § 9 Kontrolle und Sanktionen
- § 10 De-minimis Bestimmung
- § 11 Verarbeitungen personenbezogener Daten
- § 12 Offenlegung personenbezogener Daten
- § 13 Schlussbestimmungen

Abkürzungsverzeichnis

lit.	littera
idgF	in der geltenden Fassung
LGBL. Nr.	Landesgesetzblatt Nummer
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
Bzw.	Beziehungsweise
AMA	Agar Markt Austria
Art.	Artikel
Abs.	Absatz

§ 1

Förderungsziel

Das Land Tirol gewährt einen Beitrag für die Alpung von Milchkühen. Ziele dieser Förderung sind insbesondere

- die Bewirtschaftung der Almen – insbesondere der Melkalmen – zu fördern und zu erhalten
- einen Ausgleich für die geringeren Milchleistungen der Almkühe zu schaffen
- die arbeitsintensive Alpung von Milchkühen zu fördern
- die Melkalmen als besonders tiergerechte Haltungform in den Sommermonaten zu erhalten
- einen Beitrag zur Förderung der Tiergesundheit zu leisten
- mit der Weideführung einen konkreten Beitrag zur Verringerung der Treibhausgase aus der landwirtschaftlichen Tierhaltung zu erreichen
- mit der Almmilch ein hervorragendes Ausgangsprodukt für eine Vielzahl von qualitativ hochwertigen Spezialprodukten anzubieten
- den Almbereich als attraktiven Erholungsraum zu erhalten

§ 2

Gegenstand der Förderung

Das Land Tirol fördert die Almbewirtschaftung durch die Gewährung einer Prämie je gealpter Kuh. Als Basis werden die Alm-/Gemeinschaftsweide-Auftriebsliste sowie Alm-/Weidemeldung im Rahmen der Ausgleichszulage herangezogen.

§ 3

Förderungswerber

- (1) Förderungswerber sind natürliche und juristische Personen oder Personenvereinigungen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Standort in Tirol im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften und Milchkühe auf Almen auftreiben. Anspruchsberechtigt sind daher nur Heimbetriebe mit Betriebssitz in Tirol und Almauftrieb.
- (2) Viehhandelsbetriebe und Betriebe der Gebietskörperschaften sind von Förderungen nach dieser Richtlinie generell ausgeschlossen.

§ 4

Förderungsvoraussetzungen

- (1) Gefördert wird die Alpung von Milchkühen (gemolkene Kühe), die die Bestimmungen der Sonderrichtlinie Ausgleichszulage (Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Gewährung von Zahlungen für aus

naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014 - 2020 GZ 2022-0.862.663 Bundesministerium für Landwirtschaft/Benachteiligte landwirtschaftliche Gebiete (Ausgleichszulage) erfüllen.

- (2) Die Teilnahme an dieser Fördermaßnahme ist an die Teilnahme an der Maßnahme Ausgleichszulage gebunden.

§ 5

Art und Höhe der Förderung

- (1) Nach Maßgabe der Verfügbarkeit von Landesmitteln erfolgt die Förderung durch Gewährung einer Prämie je Milchkuh.
- (2) Der Zuschuss beträgt € 100, -- je gealpter Milchkuh.

§ 6

Förderungsabwicklungsstelle

- (1) Mit der Abwicklung dieser Förderungsaktion ist die Abteilung Agrarwirtschaft beim Amt der Tiroler Landesregierung beauftragt.
- (2) Mit der Agrarmarkt Austria wird ein Übereinkommen zur Übertragung von Abwicklungsschritten getroffen.

§ 7

Abwicklung

- (1) Für die Förderung ist keine gesonderte Antragstellung erforderlich. Der Antrag im Rahmen des Mehrfachantrages, Maßnahme Ausgleichszulage, gilt gleichzeitig als Beantragung dieser Landesförderung.
- (2) Die Auszahlung an die einzelnen Begünstigten erfolgt durch die AMA.

§ 8

Finanzierung

Die Beihilfen nach dieser Richtlinie werden ausschließlich aus Landesmitteln finanziert.

§ 9

Kontrolle und Sanktionen

- (1) Der Förderungswerber ist verpflichtet, den Organen oder Beauftragten der Landesregierung und des Landesrechnungshofes zur Überprüfung der Richtigkeit des Ansuchens sowie der Verwendung der gewährten Förderung jederzeit die notwendigen Auskünfte zu erteilen

sowie Einsicht in die Unterlagen und während der Betriebszeit oder nach Vereinbarung Zutritt zu den Betriebsstätten zu gewähren.

- (2) Wurden aufgrund von Angaben und Handlungen des Förderungsempfängers Förderungen zu Unrecht bezogen, so hat der Förderungswerber den Förderungsbetrag binnen einem Monat ab Feststellung dieser Tatsache zurückzubezahlen.

§ 10

De-minimis Bestimmung

- (1) Die Beihilfen nach dieser Richtlinie werden gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor gewährt.
- (2) Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen (Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse) von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 20 000 EUR nicht übersteigen.
- (3) Die Einhaltung der Grenzen gemäß VERORDNUNG (EU) 2019/316 wird im Rahmen der Ermittlung des Förderbetrages überprüft.

§ 11

Verarbeitungen personenbezogener Daten

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Bearbeitung dieses Anliegens bzw. zur Durchführung des Verfahrens personenbezogene Daten verarbeitet werden. Informationen zur Datenverarbeitung und den damit im Zusammenhang stehenden Rechten können unter Datenschutzerklärung des Landes Tirol aufgerufen werden.

Der Fördergeber ist gemäß Art. 6 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ermächtigt, die

- für die Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen für die (fortlaufende) Gewährung oder für den Widerruf einer Förderung,
- für die Förderungsabwicklung (Auszahlung, Prüfung der ordnungsgemäßen Mittelverwendung),
- für die Sicherung der Rückzahlung von zu Unrecht bezogenen Förderungen sowie
- für Überprüfungen zur Vermeidung von Doppelförderungen

erforderlichen personenbezogenen Daten (bzw. Daten der genannten Kategorien) zu verarbeiten: Identifikationsdaten, Erreichbarkeitsdaten, Bankverbindung, Nachweise zur Beurteilung von Einzelfallentscheidungen.

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist für die oben angeführten Zwecke erforderlich, werden diese Daten nicht bereitgestellt, kann die Förderung nicht gewährt werden bzw. müssen bereits gewährte Förderungen unter Umständen zurückerstattet werden. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf Grundlage (vor-)vertraglicher Maßnahmen bzw. auf Grundlage der Fördervereinbarung (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO).

Der Datenschutzbeauftragte kann unter datenschutzbeauftragter@tirol.gv.at erreicht werden (zum Datenschutz des Landes Tirol siehe [Allgemeine Datenschutzerklärung des Landes Tirol | Land Tirol](#)).

Die Speicherdauer der Daten beträgt nach letztmaliger Auszahlung zehn Jahre. In Bezug auf personenbezogene Daten hat der Betroffene gegenüber dem Verantwortlichen ein Recht auf Auskunft hinsichtlich dieser Daten, ein Recht auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde.

§ 12

Offenlegung personenbezogener Daten

Gemäß § 3 Tiroler Fördertransparenzgesetz können bestimmte Informationen über ausbezahlte Landesförderungen im Wege einer von der Landesregierung bereitgestellten Anwendung für die Dauer von zwei Jahren abgefragt und in einer eigenen digitalen Fördertransparenz-Anwendung auf der Internetseite des Landes veröffentlicht werden. Nach weiteren fünf Jahren werden diese Daten gelöscht.

Nicht zu veröffentlichen sind allerdings:

- (1) Landesförderung bzw. -kredite, deren personenbezogene Veröffentlichung besondere Kategorien personenbezogener Daten (sensible Daten) im Sinne der DSGVO enthält oder Rückschlüsse auf solche Daten zulässt,
- (2) Landesförderungen bzw. -kredite, deren personenbezogene Veröffentlichung das berufliche Fortkommen einer natürlichen Person behindern kann, und
- (3) Landesförderungen bzw. -kredite, deren personenbezogene Veröffentlichung Rückschlüsse auf ein geringes Einkommen oder auf die persönliche Integrität einer natürlichen Person beeinträchtigende Merkmale zulässt.

Zur Wahrung der berechtigten Interessen des Landes Tirol, insbesondere zur Vermeidung von Doppelförderungen, werden die im Rahmen der Förderungsabwicklung verarbeiteten personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO an die Transparenzdatenbank des Bundes übermittelt.

Informationen über die Förderungsempfänger von Beihilfen im Sinne dieser Richtlinie sind gemäß Art. 9 der Verordnung (EU) 2022/2472 in der Beihilfentransparenzdatenbank der Europäischen Kommission (Transparency Award Module – TAM) zu veröffentlichen. Die Veröffentlichungspflicht gilt ab einer Förderungshöhe von mehr als € 10.000,- für Beihilfen an Begünstigte im Bereich der landwirtschaftlichen Primärproduktion oder von mehr als € 100.000,- für alle anderen Beihilfen.

Es wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass im Rahmen von Gebarungsprüfungen der Rechnungshof gemäß § 3 Rechnungshofgesetz, BGBl. Nr. 144/1948 idgF sowie der Landesrechnungshof gemäß § 5 Tiroler Landesrechnungshofgesetz, LGBL. Nr. 18/2003 idgF, befugt sind, von allen ihrer Prüfständigkeit unterliegenden Dienststellen, Unternehmen, sonstigen Einrichtungen und Rechtsträgern alle erforderlich erscheinenden Auskünfte und die Übermittlung von Akten und sonstigen Unterlagen zu verlangen und in diese Einschau zu nehmen. Die Prüfberichte des Rechnungshofes bzw. des Landesrechnungshofes werden nach der parlamentarischen Behandlung veröffentlicht.

§ 13

Schlussbestimmungen

- (1) Die Förderungswerbenden, die die Maßnahme Ausgleichszulage beantragen und die nach dieser Richtlinie angebotene Prämie je Milchkuh nicht in Anspruch nehmen, können diesen Verzicht bis spätestens 31. Dezember des Antragsjahres mit formlosem Schreiben an die Förderungsabwicklungsstelle mitteilen.
- (2) Förderungswerbende gestatten die im § 9 angeführten Kontrollmaßnahmen.
- (3) Auf die Gewährung von Förderungen nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.
- (4) Für Streitigkeiten aus dem Förderungsverhältnis gilt der Gerichtsstand Innsbruck.
- (5) Diese Richtlinie tritt mit dem Tag des Regierungsbeschlusses in Kraft und gilt rückwirkend für das Antragsjahr 2023 bis zum 31. Dezember 2027.